

Vorlesung am 05. Dezember 2012

Erwerb und Verlust des Eigentums

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

Römisches Privatrecht (8)

Zur Wiederholung

Welche Form des „geteilten Eigentums“ war im römischen Recht bekannt?

Römisches Privatrecht (8)

Zur Wiederholung

Welche Form des „geteilten Eigentums“ war im römischen Recht bekannt?

Nur das Bruchteileigentum mehrerer Eigentümer.

- Nicht: Stockwerkseigentum/Wohneigentum
 - Nicht: Obereigentum und Nutzereigentum
- Möglich aber: Beschränkung des Eigentums durch beschränkte Rechte Dritter (Dienstbarkeiten/Hypotheken etc.).

Römisches Privatrecht (8)

Eigentumserwerb im modernen Recht

- Übereignung:
 - Bewegliche Sachen: §§ 929 ff. BGB – Erwerb durch Einigung und Übergabe.
 - Gutgläubiger Erwerb: §§ 932 ff. BGB.
 - Grundstücke: §§ 873, 925 BGB – Erwerb durch Einigung und Eintragung.
 - Gutgläubiger Erwerb: § 892 BGB.
- Originärer Eigentumserwerb:
 - Ersitzung: §§ 900, 937 BGB.
 - Aneignung: § 958 BGB.
 - Fruchterwerb: §§ 953 ff. BGB.
 - Verbindung: §§ 946 f. BGB.
 - Verarbeitung: § 950 BGB.

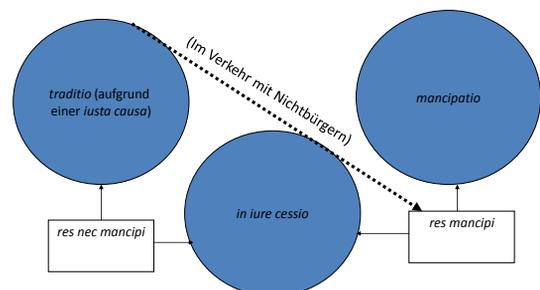
Römisches Privatrecht (8)

Formen der Übereignung

- *Mancipatio*
 - Vgl. Gai inst. 1, 119 f.
 - Ritualisierter Kauf als Übereignungsritual.
 - Nur möglich bei *res Mancipi* (Skaven, Großvieh, italische Grundstücke, Feldservituten).
- *In iure cessio*
 - Vgl. Gai inst. 2, 24 f.
 - Scheinprozess als Übereignungsritual.
 - Möglich bei Sachen aller Art.
- *Traditio*
 - Übereignung durch Übergabe aufgrund einer *iusta causa*.
 - Möglich nur bei *res nec Mancipi*.

Römisches Privatrecht (8)

Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb



Th. Rüfner

Winter 2012/2013

5

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

6

Römisches Privatrecht (8)

Die traditio

- Grundlage des Eigentumserwerbs bei *res nec mancipi*.
 - Möglich ist auch die *in iure cessio*, sie ist aber nicht erforderlich.
- Tatbestand: Übergabe der Sache (= Übertragung des Besitzes) aufgrund einer *iusta causa*.
 - Keine besonderen Formvorschriften.

Th. Rübner

Winter 2012/2013

7

Römisches Privatrecht (8)

Das Erfordernis der *iusta causa*

- Grundsätzlich muss die Übergabe (*traditio*) aufgrund eines anerkannten Zweckes geschehen, um das Eigentum übertragen zu können:
 - *Causa donandi* (Schenkung).
 - *Causa dotis* (Mitgiftbestellung).
 - *Causa emtionis* (Kauf).
 - *Causa credendi* (Darlehenshingabe).
 - *Causa solvendi* (Erfüllung einer Schuld z.B. aus Stipulation oder Vermächtnis).
 - Die Anerkennung der *causa solvendi* bedeutet, dass uU auch nur vermeintlich bestehende Zuwendungsverhältnisse zur Übertragung des Eigentums genügen. Dies gilt aber nicht bei Übereignungen *causa emtionis, donandi* etc.!
- Die *traditio* ist daher nicht abstrakt im Sinne von § 929 BGB!

Th. Rübner

Winter 2012/2013

8

Römisches Privatrecht (8)

**Der Streit zwischen Ulpian und Julian
(D. 12, 1, 18 und D. 41, 1, 36)**

- Fall: Übergeber von Geld will schenken, Empfänger nimmt das Geld als Darlehen entgegen.
- Geht bei Dissens (*causa donandi* oder *causa credendi*) das Eigentum über?
 - Julian bejaht, Ulpian verneint.

Th. Rübner

Winter 2012/2013

9

Römisches Privatrecht (8)

Zum Vergleich: Die *causa* in modernen Rechtsordnungen

- Deutsches Recht: Für den Übergang des Eigentums ist die *causa* bedeutungslos, ihr Fehlen kann nur einen Bereicherungsanspruch auslösen.
- Andere europäische Rechtsordnungen: Der Übergang des Eigentums hängt grundsätzlich vom Bestehen einer Verpflichtung zur Übereignung ab.
 - Die *traditio* des römischen Rechts ist weder generell abstrakt noch stets kausal. Ob die Wirksamkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist, hängt davon ab, um welche *causa* es sich handelt.
 - Beim Kauf ist Wirksamkeit des Grundgeschäfts erforderlich!

Th. Rübner

Winter 2012/2013

10

Römisches Privatrecht (8)

Die Ersitzung (*usucapio*)

- Voraussetzungen
- Res habilis titulus fides possessio tempus*
- *Res habilis*: Ersitzungsfähige (zB nicht gestohlene Sache).
 - *Titulus*: Ersitzungstitel (Erwerbsgrund zB Kauf etc. – Wirksamkeit des Titels ist nicht erforderlich).
 - *Fides*: Guter Glaube.
 - *Possessio*: (Eigen-) Besitz.
 - *Tempus*: Frist (zwei Jahre bei Grundstücken, ein Jahr bei anderen Sachen) → Zum Vergleich: §§ 900, 937 BGB – 30/10 Jahre.

Th. Rübner

Winter 2012/2013

11

Römisches Privatrecht (8)

Weitere Formen des originären Eigentumserwerbs

- Aneignung, *occupatio*
 - Herrenlose Sachen (wilde Tiere, neu entstandene Sachen) werden Eigentum dessen, der ihren Besitz ergreift.
- Fruchterwerb
 - Früchte (Feldfrüchte, Tierjunge etc.) fallen ins Eigentum des Eigentümers der Muttersache oder eines Pächters, Nießbrauchers oder gutgläubigen Besitzers (vgl. §§ 954, 956, 993 BGB).
- Verbindung mit einem Grundstück führt zum Erwerb durch den Grundstückseigentümer
 - *Superficies solo cedit*.
- Bei Verarbeitung, *specificatio*, herrscht ein Schulenstreit.

Th. Rübner

Winter 2012/2013

12



Vorlesung am 12. Dezember 2012

Dingliche Klagen

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

